



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10 002/140-1.1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Meldegesetz 1972  
geändert wird (Meldegesetzno-  
velle 1984);

Stellungnahme

18/SN-36/ME

47-1000-100  
GE/10.83

2. FEB. 1984

Verfaßt 1984-02-03 *Frassan*

*Di. 12. Februar*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes  
vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März  
1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeckt sich das Bundesmini-  
sterium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausferti-  
gungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium  
für Inneres versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetzno-  
velle 1984), zu übermitteln.

25 Beilagen

1. Feber 1984  
Für den Bundesminister:  
K o l b

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ortmayr*





REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 002/140-1.1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Meldegesetz 1972  
geändert wird (Meldegesetzno-  
velle 1984);

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7

1014 Wien, Postfach 100

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 28. November 1983,  
Zl 48 000/36-II/13/83, beeckt sich das Bundesministerium  
für Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetz-  
novelle 1984), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3 Abs. 8:

Im § 17 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, ist  
normiert, daß Wehrpflichtige bei jeder Anmeldung im Sinne  
des Meldegesetzes 1972 für eine Unterkunftsduer von mehr  
als zwei Monaten einen zusätzlichen Meldezettel auszu-  
füllen und der Meldebehörde zu übergeben haben. Die Melde-  
behörden sind verpflichtet, die zusätzlichen Meldezettel  
unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu übermitteln.

Im § 3 Abs. 8 des gegenständlichen Entwurfes ist vorge-  
sehen, daß die Meldebehörde, soweit die Meldedaten auto-  
mationsunterstützt verarbeitet werden, die Anmeldung ohne



Vorlage von Meldezetteln anordnen kann. In diesem Fall soll die Meldebehörde dem Meldepflichtigen einen von ihr ausgefertigten, mit dem Anmeldevermerk versehenen Meldezettel auszufolgen haben. Diese Regelung würde jedoch zur Folge haben, daß im Falle der automationsunterstützten Verarbeitung der Meldedaten die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 nicht mehr zur Anwendung gelangen können. Es bedürfte daher entsprechender gesetzlicher Vorkehrungen, um im letztgenannten Falle eine Beeinträchtigung der Interessen der militärischen Landesverteidigung bei der Erfassung von Wehrpflichtigen zum Zwecke der Einberufung zum Präsenzdienst zu vermeiden. Da erst in jüngster Zeit mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, eine umfangreiche Novellierung des Wehrgesetzes 1978 vorgenommen wurde und eine weitere Novellierung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, wird ersucht, den vorangeführten Erfordernissen der militärischen Landesverteidigung im Entwurf der Meldegesetznovelle 1984 Rechnung zu tragen. Zu diesem Zwecke wäre dem § 3 Abs. 8 folgender Satz anzufügen:

"Sofern aber die Anmeldung durch Wehrpflichtige für eine Unterkunftsdauer von mehr als zwei Monaten erfolgt, hat die Meldebehörde einen zusätzlichen Meldezettel auszufertigen und diesen unverzüglich dem zuständigen Militärrkommando zu übermitteln."

## 2. Zu § 11a Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung soll der stufenweise Aufbau eines zentralen Melderegisters beim Bundesministerium für Inneres ermöglicht werden, wobei die Verarbeitung der Meldedaten ausschließlich für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik



- 3 -

Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig sein soll. Da die zentral zu erfassenden Meldedaten auch für die militärische Landesverteidigung, insbesondere für die Einberufung der Wehrpflichtigen zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978, von großer Bedeutung sind, sollten diese Daten unter bestimmten Voraussetzungen auch den Militärbehörden zur Verfügung gestellt werden können. Es wird daher unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 Z 2 des Datenschutzgesetzes ersucht, § 11a Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes etwa wie folgt zu fassen:

(2) Sofern Meldebehörden ..... für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege sowie für Zwecke der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres an inländische Sicherheitsbehörden, Sicherheitsdienststellen und Militärbehörden zu übermitteln."

3. Zu § 11b Abs. 2:

Zum Zwecke der lückenlosen Erfassung aller wehrpflichtigen Personen im Adressbuch einer Meldebehörde erschiene es sinnvoll, im § 11b Abs. 2 den Ausdruck "19. Lebensjahr" durch den Ausdruck "17. Lebensjahr" - das ist gemäß § 16 des Wehrgesetzes 1978 der Beginn der Wehrpflicht - zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

Beilagen

1. Feber 1984  
Für den Bundesminister:  
K o l b

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ortmayr*

www.parlament.gv.at

